

# SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Städtischen Musikschule Bayreuth

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Musikschule Bayreuth**“.

Sitz des Vereins ist Bayreuth.

Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein widmet sich der Pflege und Unterstützung der musikalischen Bildungsaufgabe der Musikschule.

Diese Zwecke sollen insbesondere dienen:

1. Förderung und Unterstützung des Unterrichtsauftrages und musikalische Freizeiten, Kontaktpflege zwischen Eltern, Lehrern und Schülern und zum gesamten kulturellen Leben der Stadt.
2. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sachspenden.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.)

## § 4

### Mitgliedschaft und Beitritt

Mitglieder können werden alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und durch die Annahme des Vorstandsvorsitzenden erworben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss durch den Vorstand oder durch Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt **15,00 EUR** (früher 30,00 DM). Der Mitgliederbeitrag ist im 1. Quartal als ein Betrag zu zahlen. Es besteht Beitragspflicht.

Die Beitragszahlungen und die Spenden dürfen nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden.

## § 5

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen durch einfache Mehrheit der Anwesenden. In der Ladung muss auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und ein Ersatzmitglied (Nachrücker).

Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen dann einberufen werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beantragen.

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Ein Ersatzmitglied (Nachrücker) wird gewählt. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer (2. Vorsitzender) und dem Kassenwart. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Im Bedarfsfall können der Leiter der Musikschule und Mitglieder des hauptamtlichen Lehrerkollegiums vom Vorsitzenden zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

## § 8

### Entlastung

Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

## § 9

### Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Studentenwerk Oberfranken, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, behalten die anderen ihre Gültigkeit.

### Ergänzende Anmerkung:

Erste Fassung vom 09.11.1984;  
Berichtigung des Mitgliederbeitrages nach Euroeinführung am 01.01.2002;  
Änderung bzw. Ergänzung der Satzung gemäß Antrag durch das Finanzamt Bayreuth vom 17.03.2014 am 26.11.2014 einstimmig beschlossen.

Bayreuth, den 26.11.2014

  
.....